

Handlungsleitfaden zur Kreativraumförderung in Dresden 2017
(Alle Unterlagen unter www.dresden.de/kreativ)

1. Allgemeines

1.1 Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinst- und Kleinunternehmen und Freiberuflern¹ aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert werden Projekte zur Erschließung von Arbeitsräumen sowie die Herrichtung von Räumlichkeiten selbst. Mit dieser Förderung soll sowohl die Rolle dieser Unternehmen als Imageträger des Wirtschaftsstandorts Dresden anerkannt als auch die Qualität in den Stadtquartieren gesteigert werden. Unter Kultur- und Kreativwirtschaft / Creative Industries werden diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen erfasst, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.²

Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilmärkten:

- > Architekturmärkt
- > Buchmarkt
- > Designwirtschaft
- > Filmwirtschaft
- > Kunstmarkt
- > Markt für darstellende Künste
- > Musikwirtschaft
- > Pressemarkt
- > Rundfunkwirtschaft
- > Software-/Games-Industrie
- > Werbemarkt

1.2 Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage dieses Handlungsleitfadens bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Handlungsleitfaden besteht nicht. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

1.3 Zuwendungsbegriff

Zuwendungen im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet. Sie schließt allerdings immer beide Geschlechter ein.

² Vgl. BMWI- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 577), (Autoren: Söndermann, M., Backes C., Arndt, O. & Brünink, D.), Berlin. 2009.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Etablierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in seiner ganzen Bandbreite.

2.1 Förderziel

Förderziel ist es, attraktive Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art zu entwickeln. Dadurch soll auch ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Die Förderung verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen und dabei die Eigeninitiative der Akteure zu unterstützen. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zu erleichterten Anbahnung von Projekten und zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten und zu einer Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Auf Grundlage dieses Handlungsleitfadens können Zuwendungen gewährt werden für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung geeigneter Räumlichkeiten (für Arbeits-, Probe- und Werkstatträume, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume etc.) einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen für Kreativunternehmen (gemäß Ziffer 1.1).

Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- *Baukonstruktive Einbauten*
- *Grundkonstruktionen* (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Putz- und Stuckarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten, Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen, Verglasungsarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen, Bodenbelegungsarbeiten, Tapezierarbeiten, Trockenbauarbeiten)
- *Decken* (Deckenbeläge, Deckenkonstruktionen, Deckenbekleidungen)
- *Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen* (Baustelleneinrichtung, Sicherung, Abbruch, Gerüste) u.a. spezifisch für die Teilmärkte der Kreativwirtschaft
- *Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen*
- *Wärmeversorgungsanlagen*
- *Lufttechnische Anlagen* (Klimaanlagen, Kälteanlagen)
- *Starkstromanlagen*
- *Baunebenkosten* (Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Allgemeine Baunebenkosten)

Diese Maßnahmen umfassen nicht:

- Büroausstattung/ Einrichtung (Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, etc.)
- Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, etc.)
- Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz)
- Büro- und Geschäftskosten, z. B. Zeitschriften, Literatur
- Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher)
- Druck- und Kopierkosten
- Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet)
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen (Anwalt- oder Notargebühren, Erstellung Businessplan durch Dritte etc.)

...

- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
- (2) Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Zuwendungszweck zu befördern.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Klein- und Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (siehe Ziffer 1.1) mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. Als Klein- und Kleinstunternehmen definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff). Als Klein- und Kleinstunternehmen gelten danach Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme die 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Anträge von:
 - formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.) und
 - branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten gestellt werden.

Dann sind die Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 4 i) insbesondere zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- a) mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Zur Ausnahme eines vorzeitigen Maßnahmebeginns vg. 9. (1),
- b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- c) die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- d) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
- e) die Antragsteller für die beantragten Vorhaben die in der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze geprüft haben,
- f) mit dem Zuwendungszweck verbundene Eigenmittel im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden,
- g) maximal 15% der zuwendungsfähigen Kosten in Form von Eigenleistung in Ansatz gebracht werden,
- h) die Baugenehmigung (falls erforderlich) vor dem Beginn der Maßnahme vorhanden ist,
- i) die Zustimmung des Eigentümers bei Miete / Pacht vorliegt,
- j) die Zweckbindung der Investitionen einer Bindungsdauer von fünf Jahren entspricht. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen. Nach

...

Ablauf der Zweckbindung kann der Zuwendungsempfänger über diese Gegenstände verfügen.

- k) die Verwendung für mindestens eine der Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft (vgl. Ziffer 3) nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung,
- l) alternative Fördermöglichkeiten (Zuschuss) des Freistaates Sachsen, des Bundes sowie anderweitige Förderungen des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen sind (keine Mehrfachförderung, Zuwendungsempfänger der Atelierförderung der Landeshauptstadt Dresden sind ausgeschlossen).
- m) Sitz des Antragstellers bzw. der Betriebsstätte Dresden ist. Das zu fördernde Vorhaben muss sich auf das Stadtgebiet beziehen.

5. Art, Form und Höhe der Zuwendung

- (1) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.
- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 50 % des förderfähigen Betrages begrenzt und beträgt mindestens 500 Euro, höchstens jedoch 5.000 Euro.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Zuwendungsempfänger einen höheren Betrag beantragen. Auf Empfehlung der Jury bzw. kann der Förderhöchstbetrag angepasst werden (siehe Ziffer 7 (5)).
- (4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

6. Verfahren und einzureichende Unterlagen

- (1) Eine Zuwendung nach diesem Handlungsleitfaden wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags im Sinne der Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) gewährt.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind zwecks schnellerer und einfacherer Weiterbearbeitung bzw. Bewilligung per Computer auszufüllen.
- (3) Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen (abrufbar unter: www.dresden.de/kreativ)
 - Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer etc.),
 - eine Beschreibung der Tätigkeit in/für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
 - ein Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen und zum Vorsteuerabzug (Anlage 2)
 - eine Einverständniserklärung des Vermieters/Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen entsprechend Punkt 4 h)

...

- (4) Die Anträge sind bis zum 21. April 2017 schriftlich einzureichen an die

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung / Kreativraumförderung
Ammonstraße 74
01067 Dresden

Entscheidend ist das Datum des Posteingangs.

- (5) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.
- (6) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom Zuwendungsempfänger anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

7. Vergabe der Förderung

- (1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung.
- (2) Entsprechend definierter Kriterien vergibt eine Jury, die auf Empfehlung des Amtes für Wirtschaftsförderung eingesetzt wird, eine Beschlussempfehlung in Form eines Fördervotums an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung.
- (3) Die Jury wird zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Amt für Wirtschaftsförderung Dresden | je ein Vertreter |
| 2. | Stadtplanungsamt Dresden | je ein Vertreter |
| 3. | Amt für Kultur- und Denkmalschutz | je ein Vertreter |
| 4. | Branchenverband ‚Wir gestalten Dresden‘ | je ein Vertreter |
| 5. | Raumagentur außerhalb Sachsens, z. B. Bremen, Hamburg | je ein Vertreter |

- (4) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien durch die Jurymitglieder bewertet.
- (5) Den Anträgen wird in der Reihenfolge ihrer Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen. Die Jury kann jedoch den Förderbetrag (siehe Ziffer 5 (2)) auf Grund der besonderen Relevanz des Vorhabens über den festgelegten Förderhöchstbetrag hinaus erhöhen.

8. Bewertungskriterien

Die eingereichten Vorhaben werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

...

Kriterien		Punkte	Wichtung
Gesamtkonzept	Wie detailliert und überzeugend ist das Vorhaben beschrieben? Ist es schlüssig?	max. 10 Punkte	30%
Nutzung durch mehrere Akteure	Führt die angestrebte Maßnahme zu einem substanziellen Mehrwert für weitere Nutzer/-innen der Kultur- und Kreativwirtschaft?	max. 10 Punkte	20%
Nachhaltigkeit	Inwieweit sind die positiven Wirkungen und Veränderungen der Maßnahme - über den Förderzeitraum hinaus - als dauerhaft einzuschätzen?	max. 10 Punkte	20%
Schaffung neuer Räume	Welchen Beitrag leistet das eingereichte Projekt zur Sicherung und Schaffung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft? In welchem Umfang gehen von der Projektidee nachhaltige Impulse für Kreativraumkonzepte aus?	max. 10 Punkte	10%
Dringlichkeit	Wie ausgeprägt ist die Dringlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme (droht z. B. unmittelbare Gefahr oder verhindert sie das Eintreten weiterer Schäden bzw. verringert die diese)?	max. 10 Punkte	20%

9. Auszahlungsverfahren und -fristen

- (1) Die Förderstelle hat die Möglichkeit, einen sogenannten vorzeitigen Maßnahmebeginn ausnahmsweise zuzulassen, wenn der Fördernehmer dies formlos beantragt und begründet. Nach schriftlicher Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, kann der Antragsteller auf eigenes Risiko beginnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel.
- (2) Das Vorhaben muss **innerhalb von neun Monaten nach Bewilligung** umgesetzt werden. Kann das Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieses Zeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen.
- (3) **Zwölf Monate nach Bewilligung** müssen die Auszahlungsunterlagen vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch.
- (4) Die Zuwendungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Tritt einer der Antragsteller in dieser Zeit zurück, kann sich die Fördersumme der übrigen entsprechend erhöhen (siehe Ziffer 5).

...

- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht nach Anlage 3 sofort herbeigeführt werden.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 4). Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden. Der Ausgabennachweis muss der Gliederung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid entsprechen. Es sind die Kopien der dazugehörigen Rechnungen einzureichen. Auszahlungen von Teilbeträgen ab 500 Euro sind möglich.
- (7) Zuwendungen dürfen ausnahmsweise nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- (8) Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Bindungsdauer an den Nutzungszweck der Kultur- und Kreativwirtschaft.

10. Verwendungs nachweis

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungs nachweis spätestens drei Monate nach Projektschluss (= Bewilligungszeitraum) vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von Anlage 5 zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Der Verwendungs nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch die Verwaltung vor Ort geprüft werden.

11. Öffentlichkeitsarbeit – Publizitätsnachweise

Der Fördermittelempfänger hat bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme in Verbindung stehen bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Bei Printerzeugnissen und elektronischen Versionen ist wie folgt hinzuweisen:

- Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“ (www.dresden.de/wirtschaft)

Von allen Publikationen und Veröffentlichungen bezüglich der Maßnahme ist ein Exemplar der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben (auch elektronisch möglich). Logos und weitere Hinweise sind bei der Landeshauptstadt Dresden zu erhalten. Für andere als die hier beschriebenen Zwecke dürfen die Logos nicht eingesetzt werden. Der Sachbericht ist zu Zwecken der Qualitätssicherung fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

12. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit.

13. Kündigung und Widerruf

...

Wenn die Bewilligung der Zuwendungen aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn schuldhafte Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Zuschüsse können mit Bescheid gekündigt und die ausgezahlten Mittel zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.

Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zu widerrufen und die bereits gewährten Mittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.